



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Leistungen und Softwarelizenzen - Stand Februar 2019 -

A. Vertragliche Grundlagen

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen über Lieferungen und Leistungen, die wir mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen schließen, unabhängig von Art und Umfang der Leistung im Rahmen laufender und zukünftiger Geschäftsverbindungen.
2. Es gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritter sind nur gültig, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmen. Wenn der Kunde damit nicht einverstanden sein sollte, ist er verpflichtet, uns sofort schriftlich darauf hinzuweisen. Für diesen Fall müssen wir uns vorbehalten, unsere Angebote zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis des Kunden auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
3. Änderungen der Bedingungen werden bei Dauerschuldverhältnissen dem Kunden im Einzelnen schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, kann dieser den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Kündigt oder widerspricht der Kunde nicht, wird die Änderung ihm gegenüber mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.
4. „Ware“ im Sinne dieser AGB sind alle vertragsgemäß dem Kunden zu überlassenden Gegenstände einschließlich Software, auch soweit sie unkörperlich, z.B. durch elektronische Übertragungsmittel zur Verfügung gestellt.

II. Angebot, -unterlagen, Vertragsschluss und Schriftform

1. Angebote von uns sind freibleibend. Eine vertragliche Verpflichtung gehen wir grundsätzlich nur ein, wenn Art und Umfang von Leistung und Gegenleistung von beiden Seiten schriftlich festgelegt worden sind. Angebote des Kunden sind angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt oder die Lieferung oder Leistung ausgeführt haben.
2. Spätere mündliche Änderungen und Ergänzungen werden erst wirksam, wenn sie danach schriftlich bestätigt worden sind. Das Gleiche gilt für alle Willenserklärungen, insbesondere Beanstandungen, Mahnungen und Mängelrügen im Rahmen der Vertragsbeziehungen. Die ausdrückliche Zusicherung von Eigenschaften bedarf der schriftlichen Bestätigung durch uns.
3. An allen dem Kunden überlassenen Unterlagen, insbesondere Datenträgern, Dokumentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nicht für andere als vertragsgemäße Zwecke benutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns unverzüglich frei Haus zurückzugeben, wenn der Vertrag beendet oder soweit der vertragliche Nutzungszweck erfüllt ist. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen und Informationen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Wir sind berechtigt, Unterlagen jederzeit heraus zu verlangen, wenn die Geheimhaltung nicht sichergestellt ist.
4. Der Kunde ist verpflichtet, unser Angebot sorgfältig auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Das gilt insbesondere für Projektangebote, in denen wir als solche bezeichnete Annahmen getroffen haben, die wir unserer Kalkulation und Leistungsbeschreibung zugrunde gelegt haben. Treffen derartige Annahmen nicht zu, wird uns der Kunde davon unterrichten, damit wir das Angebot korrigieren können.
5. Wir sind berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.
6. Wird im Auftrag des Kunden ein Kostenvoranschlag erstellt, so sind die Kosten entsprechend Zeitaufwand vom Kunden zu erstatten.
7. Jede Partei nennt der anderen unverzüglich nach Vertragsabschluss eine fachkundige Person, die befugt ist, die mit der Erstellung der Software zusammenhängenden Entscheidungen herbeizuführen.



B. Überlassung von Software

I. Leistungs- und Lieferungsumfang

1. Unsere Waren sind ausschließlich für die Nutzung durch Unternehmer i.S.v. § 14 BGB bestimmt. Handelt der Kunde bei Vertragsabschluß nicht in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit oder beabsichtigt er, die von uns erworbene Ware an einen Verbraucher zu liefern, hat er uns darauf hinzuweisen.
2. Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Ware oder Leistung enthalten weder eine Garantie (Zusicherung) im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB noch eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB, es sei denn wir haben eine solche ausdrücklich schriftlich übernommen. Die in unseren öffentlichen Äußerungen, wie Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbung und Preislisten enthaltenen Angaben über Eigenschaften gehören nur zur Beschaffenheit, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind. Öffentliche Äußerungen eines dritten Herstellers oder seines Gehilfen gehören nur zur Beschaffenheit der Ware, wenn sie im Vertrag vereinbart sind oder wir sie uns ausdrücklich und schriftlich in öffentlichen Äußerungen zu Eigen gemacht haben.
3. Eine Anpassung der Spezifikationen des Lizenzproduktes z. B. an technische Entwicklungen, Gesetzesänderungen oder künftige marktübliche Anforderungen behalten wir uns vor, sofern hierdurch nur unwesentliche Änderungen in der Beschaffenheit eintreten und der Kunde nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
4. Wird Ware aufgrund von Vorgaben des Kunden erstellt oder verändert so sind wir ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, diese Vorgaben zu überprüfen. Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, die auf diese Vorgaben oder vom Kunden verwendete von Dritten gelieferte Hard- oder Software zurückzuführen sind.
5. Zu Testzwecken gelieferte Produkte (Hardware, Software, Datenträger, Unterlagen etc.) bleiben unser Eigentum.
6. Der Kunde ist verpflichtet für den Zeitraum der Nutzung unserer Software einen dazugehörigen separaten Softwarepflegevertrag zu den aktuell gültigen Konditionen abzuschließen.

II. Ergänzende Bestimmungen zur Beschaffenheit von Software

1. Sofern Liefertermine und Lieferfristen nicht ausdrücklich als fixe Termine schriftlich vereinbart wurden, sind sie grundsätzlich unverbindliche zeitliche Orientierungshilfen.
2. Vertragsgegenständliche Software ist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, Standardsoftware, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Kunden hergestellt worden ist. Lieferverträge über Software sind daher Kaufverträge. Die Parteien stimmen darin überein, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln.
3. Eine Erweiterung oder Anpassung der Standardsoftware erfolgt in dem Umfang, in dem schriftlich im Auftrag eine entsprechende Spezifizierung vorgenommen wurde. Die Installation erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Der Kunde benennt hierzu unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich einen Ansprechpartner.
4. Der Kunde übergibt uns unverzüglich nach Vertragsabschluss alle Unterlagen, aus denen wir die aktuelle Konfiguration der beim Kunden vorhandenen Hardware/Betriebssystem-Plattform ersehen können. Stellen wir fest, dass die Konfiguration zu ändern ist, so ist diese Änderung vor Installation der Software auf Kosten und Risiko des Kunden durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die im Rahmen der Implementierung der Software erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Erfüllung der ihm mitgeteilten Anforderungen an Hardware und die sonstige Umgebung, die Ermöglichung des Zugangs zur Hardware sowie das kostenlose Zurverfügungstellen von Testdaten und Rechenzeit entsprechend unseren Anforderungen und das kostenlose Zurverfügungstellen eines kompetenten Mitarbeiters, der erforderliche Tests durchführt bzw. Anpassungen überprüft.
5. Wir stellen dem Kunden nach Vertragsabschluss ein Exemplar der neuesten, allgemein von uns angebotenen Version des Lizenzprodukts auf einem entsprechenden Datenträger an der in der Lieferanschrift angegebenen Adresse zur Verfügung. Wir behalten uns vor, die Spezifikationen des Lizenzproduktes z.B. an technische Entwicklungen, Gesetzesänderungen oder künftige marktübliche Anforderungen anzupassen.
6. Eine digitale Kopie oder wahlweise ein Ausdruck des Bedienungshandbuches wird mitgeliefert. Das Bedienungshandbuch dient der Erlernung der Programmbedienung sowie der Beantwortung von



Fragen in diesem Zusammenhang. Es bleibt unser Eigentum und darf vom Kunden nur zum vereinbarten Gebrauch benutzt werden.

7. Bei Verlust der Software oder des Handbuches liefern wir gegen Entrichtung der Selbstkosten ein Ersatzexemplar.
8. Wir gewährleisten den vertragsgemäßen Lauf der Software nur auf den von uns freigegebenen Hardwaresystemen. Die Freigabe gilt mit der Programminstallation durch uns auf einem Hardwaresystem des Kunden als erfolgt.
9. Sofern die Lieferung von Standardsoftware dritter Hersteller Vertragsgegenstand ist, liefern wir dem Kunden die Original-Anwenderdokumentation des jeweiligen Herstellers. Zur Lieferung einer darüber hinausgehenden Dokumentation sind wir nicht verpflichtet. Auf Wunsch erhält der Kunde schon vor Vertragsschluss Einsicht in die zu liefernden Original-Anwenderdokumentation. Weitergehende schriftliche Dokumentationen sind hiervon nicht umfasst. Auf Wunsch des Kunden werden wir ihm ein Angebot über eine solche Dokumentation erteilen.
10. Bei der Lieferung von Software sind wir verpflichtet, den Objektcode auf einem Datenträger zu übergeben. Ein Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes besteht nicht.
11. Soweit Hardware von uns geliefert wird oder wir zur Installation von Software verpflichtet sind, hat der Kunde eine geeignete Hard- und Softwareumgebung insoweit sicherzustellen, als eigene oder von Dritten erworbene Hard- oder Software anzubinden ist. Insbesondere hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die ihm mitgeteilten Anforderungen an Hardware und sonstige Umgebung – insbesondere Computernetzanschlüsse inklusive aller Verkabelungen – erfüllt sind.
12. Der Kunde hat ferner für die Einrichtung geeigneter Bildschirmarbeitsplätze, insbesondere die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen zu sorgen.
13. Während Testbetrieben und während der Installation wird der Kunde die Anwesenheit kompetenter und geschulter Mitarbeiter sicherstellen und andere Arbeiten mit der Computeranlage erforderlichenfalls einstellen. Er wird vor jeder Installation für die Sicherung aller seiner Daten sorgen.

III. Softwareerweiterung und -anpassung

1. Sofern Standardsoftware angepasst oder auf Kundenwunsch erweitert werden soll, wird der Kunde, soweit die Parteien nichts anderes explizit schriftlich vereinbart haben, seine Anforderungen an die Software in einer geeigneten Beschreibung schriftlich rechtzeitig an uns mitteilen. Der Kunde stellt uns alle für die Erstellung der Software erforderlichen Informationen in schriftlicher, übersichtlicher Form zur Verfügung und erläutert diese auf unseren Wunsch hin auch mündlich.
2. Für von uns gelieferte Software kann der Kunde jederzeit schriftlich eine Änderung der Anforderungen verlangen, solange das Änderungsverlangen in vernünftigem Verhältnis zum Gesamtauftrag steht und auf sachlichen Erwägungen beruht. Führt ein solches Änderungsverlangen des Kunden dazu, dass das vertragliche Gleichgewicht hinsichtlich Leistung und Gegenleistung mehr als unerheblich beeinträchtigt wird oder uns aufgrund der konkreten betrieblichen Situation unzumutbar ist, so werden die Vertragsparteien unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen betreffs des wesentlichen Vertragsinhaltes (insbesondere Vergütung, Lieferfrist etc.) herbeiführen. Falls die Parteien nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Änderungsverlangens bei uns eine Einigung erzielen, wird der Auftrag ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens ausgeführt.

IV. Pflichten des Kunden

1. Die überlassenen Programme sowie das Dokumentationsmaterial dürfen weder ganz noch teilweise Dritten mit Anhalt zu möglichem Missbrauch zugänglich gemacht werden.
2. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben, die von uns an den Programmen angebracht wurden, in keiner Form verändern.
3. Der Kunde hat nach außen für eine Geheimhaltung aller Programm-, Dokumentations- und Betriebsunterlagen und programmspezifischer Kenntnisse zu sorgen. Hierzu gehören nur jene Unterlagen, die dem Kunden in Erfüllung dieses Vertrages zugänglich gemacht wurden, nicht jedoch Werbeschriften und deren Inhalt. Er hat seine Mitarbeiter zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus, wobei es gleichgültig ist, ob das Vertragsverhältnis aus irgendeinem Grund vorzeitig aufgelöst worden ist. Die Geheimhaltungspflicht erfasst darüber hinaus auch ein Veröffentlichungsverbot nur auszugsweiser Materialien oder Zitate. Eine Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht ist allein mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Firma zulässig.

4. Der Kunde verpflichtet sich, uns den durch die Verletzung obiger Bestimmungen entstandenen Schaden zu ersetzen.

V. Schulung

1. Wir vermitteln dem Kunden im Rahmen von Schulungen die Kenntnisse und Informationen, die erforderlich sind, um die gelieferte Software auf Anwenderebene zu nutzen.
2. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wird, findet die Schulung in den Schulungsräumen des Kunden statt.
3. Findet die Schulung beim Kunden statt, so ist der Kunde verpflichtet, dort eine für die Schulung erforderliche ausreichende technische Ausstattung, die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur kostenlos vorzuhalten. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach Satz 1 nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von uns angemessen. Wir können den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen.
4. Schulungsteilnehmer müssen über Grundkenntnisse im PC-Bereich verfügen.
5. Fallen im Rahmen der Schulung Übernachtungskosten oder sonstige Spesen an, so sind unsere Auslagen insoweit gegen Nachweis vom Kunden zu erstatten. Reisekosten werden vom Kunden ebenfalls gemäß der gültigen Preisliste erstattet.

C. Nutzungsrechte

I. Eigentum, Urheber- und Nutzungsrechte

1. Ist Standardsoftware dritter Hersteller Liefergegenstand, so gelten die Nutzungsbedingungen der dritten Hersteller. Der Lizenzvertrag wird unmittelbar zwischen dem Hersteller und dem Kunden geschlossen. Wir sind nur Vermittler. Dem Kunden werden diese Nutzungsbedingungen auf Anforderung, auch schon vor Vertragsschluss, zur Verfügung gestellt.
2. Soweit sich nicht aus den vorstehenden Nutzungsbedingungen anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
3. Die dem Kunden überlassene Software verbleibt einschließlich der gesamten Dokumentation in unserem Eigentum. Vorhandene Urheberrechtsvermerke oder Registriermerkmale, wie insbesondere Registriernummern in der Software dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
Wir übertragen in unserer Eigenschaft als Rechtsinhaberin dem Kunden das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die im Auftrag und/oder in der Rechnung spezifizierte Software und das Dokumentationsmaterial auf unbestimmte Zeit zu nutzen. Der Kunde ist ausschließlich berechtigt, die Software am Installationsort auf der/den von dem Verwender bezogenen Hardware/Systemen gemäß Auftragsbestätigung zu benutzen. Dem Kunden ist bekannt, dass die Nutzung auf anderen als in der Auftragsbestätigung genannten Hardware/Systemen die Freischaltung durch den Verwender erfordert. Die zusätzliche Nutzung der Software auf Hardware/Systemen, die nicht bei dem Verwender bezogen wurden, erfordert jeweils den Abschluss eines separaten Vertrages mit dem Verwender mit einem separaten System-/Hardwareverzeichnis. Dies gilt insbesondere auch bei Verwendung anderer Rechner mit größerer Kapazität (sog. Upgrades) oder bei Verwendung hochauflösender Diagnosemonitore. In diesen Fällen finden sodann die jeweils aktuellen Listenpreise des Verwenders Anwendung. Bereits gezahlte anfängliche Lizenzgebühren werden in voller Höhe zugunsten des Kunden angerechnet.
4. Dies gilt auch, wenn der Kunde sie mit unserer Genehmigung verändert oder mit seinen eigenen Programmen und/oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien bringt der Kunde einen entsprechenden Urhebervermerk an. Soweit nicht gesetzlich zwingend anderes vorgeschrieben ist, hat der Kunde nicht die Befugnis, die Software oder ihm überlassenes schriftliches Material zu verändern oder zu bearbeiten, zu kopieren oder zu vervielfältigen
5. Änderungen und Erweiterungen des Programmcodes, die auf Wunsch und Rechnung des Kunden durchgeführt werden, gehen in unser Eigentum über und können anderen Kunden zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsrechte für die Programmverbesserungen werden an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Eine Änderung des Programmcodes durch den Kunden ist nicht zulässig.



6. Als vertragsgemäße Nutzung wird definiert das Einlesen von Instruktionen oder Daten eines Programms durch Eingabe am Terminal, durch Übertragung aus Speichereinheiten oder von Datenträgern in die vereinbarte Hardware zum Zwecke der Verarbeitung sowie Herstellung einer Kopie in maschinenlesbarer Form zur Datensicherung.
7. Einsatzbereich, Leistungsfähigkeit sowie alle anderen spezifischen Programmeigenschaften bestimmen sich allein aus dem dem Programm beigefügten Handbuch.
8. Der Kunde erwirbt das Recht, die Software auf so vielen in einem lokalen Netz eingebundenen Arbeitsstationen einzusetzen, wie er Lizenzgebühren entrichtet hat. Bemessungsgrundlage hierfür sind die in dem zugehörigen Auftrag/Rechnung aufgeführte Anzahl von Lizenzen sowie gegebenenfalls getroffene Sondervereinbarungen (Mengenstaffeln, unbeschränkte Lizenzen etc.). Als Arbeitsstationen im Netz gelten auch zu dem Netz gehörende Heimarbeitsplätze, zeitweise ans Netz angeschlossene tragbare Computer sowie Remote-Arbeitsplätze. Dienen diese lediglich als Ersatz für im lokalen Netz eingebundene Arbeitsstationen, ist hierfür keine zusätzliche Arbeitsplatzlizenz erforderlich. Bei einem Wechsel der Hardware ist die Software von der bisher benutzten Hardware vollständig zu löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als den vereinbarten Arbeitsstationen ist unzulässig. Wird die vereinbarte Zahl überschritten, wird fehlerfreier Betrieb nicht gewährleistet. Als Simultanbetrieb gilt auch die Benutzung der Software auf tragbaren Computern.
9. Der Kunde ist verpflichtet, jede Nutzung durch Dritte zu verhindern. Auch Zweigniederlassungen, mit dem Lizenznehmer verbundene Unternehmen, Gesellschafter oder räumlich oder organisatorisch getrennte Einrichtungen des gleichen Trägers sind Dritte.
10. Soweit die nach Ziff. 1 maßgeblichen Lizenzbedingungen nichts Abweichendes bestimmen, ist die Weiterveräußerung, die Vermietung zu anderen als Erwerbszwecken oder der Verleih der Software sowie jede Überlassung zu selbständiger Nutzung in den gesetzlichen Grenzen und nur unter folgenden zusätzlichen Bedingungen zulässig, dass spätestens bei Übergabe der Original-Datenträger an den Erwerber dessen Name und Anschrift uns schriftlich mitgeteilt werden. Ferner muss sich der Erwerber mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Leistungen und Softwarelizenzen sowie den Nutzungsbedingungen dritter Hersteller, deren Standardsoftware in der Software enthalten ist, einverstanden erklärt haben. Gleichzeitig mit der Übergabe der Original-Datenträger an den Erwerber hat der Kunde alle ihm verbliebenen Kopien oder Bestandteile der Software von seinem System und sämtlichen externen Datenträgern, einschließlich Sicherungskopien, so gelöscht oder vernichtet, dass ihm keinerlei Nutzungsmöglichkeit an der Software oder deren Bestandteilen verbleibt und uns dies auf Verlangen nachgewiesen.
11. Verstößt der Kunde gegen vorstehende Ziffer, verpflichtet er sich, an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Auftragsvolumens für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

D. Preise, Vergütung

I. Zahlungen

1. Für die Nutzung der Software auf unbestimmte Zeit ist der Kunde zur Entrichtung einer einmaligen Lizenzgebühr verpflichtet. Die Höhe der Lizenzgebühr richtet sich nach der aktuellen Preisliste bzw. nach den gesondert getroffenen Vereinbarungen laut Auftrag oder Rechnung. Sonstige Lieferungen und Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreise, hilfsweise unsere üblichen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet
2. Wir sind an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als sechs Wochen ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall sind wir berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen entsprechend dem Umfang und der Höhe der Kostensteigerungen für die Beschaffung oder Lieferung oder für den Personaleinsatz.
3. Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Werkvertrag, in dem wir Werkunternehmer sind und kündigt der Auftraggeber nach § 649 BGB bevor wir mit der Leistungsausführung begonnen haben, so steht uns eine pauschale Vergütung in Höhe von 5% der vereinbarten Gesamtvergütung zu. Wir sind berechtigt, eine höhere angemessene Vergütung geltend zu machen.
4. Wird nach Vertragsschluss festgestellt, dass Annahmen, die Vertragsbestandteil geworden sind, nicht zutreffen, so ist der Kunde verpflichtet, etwaigen Mehraufwand nach den vereinbarten, hilfsweise unseren üblichen Sätzen zu vergüten.

II. Zahlungsbedingungen, Vorleistungspflicht

1. Die in Rechnung gestellten Leistungen sind zu 100 % bei Rechnungsstellung innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung und Installation fällig. Lizenzen und Hardware werden direkt bei Lieferung berechnet Dienstleistungen nach Erbringung. Der Kunde wird den Tag der Lieferung und Installation mit gesonderter Erklärung bestätigen. Alle anderen aus diesem Vertrag berechneten Leistungen sind bei Lieferung fällig. Wird nichts anderes vereinbart, so nimmt der Kunde die Zahlungen unverzüglich auf unser Bankkonto vor.
2. Bei Überweisungen richtet sich die Rechtzeitigkeit der Zahlungen nach dem Zahlungseingang auf einem unserer Konten. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln gilt erst nach Einlösung, Gutschrift und nicht Zurückbelastung innerhalb von 10 Banktagen in Höhe des eingelösten Betrages abzgl. aller Spesen als Zahlung. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet.
3. Kommt der Kunde mit fälligen Zahlungen mehr als 15 Tage in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p. a. zu berechnen, sofern nicht der Kunde einen geringeren Schaden oder wir einen höheren Schaden nachweisen.
4. Beahlt der Kunde innerhalb der in D. II. 1. genannten Frist von 7 Tagen ab der Lieferung und Installation nicht (vgl. Datum der gesonderten Erklärung gemäß D. II. 1.), so hat der Verwender dem Kunden schriftlich eine Frist zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung von weiteren zwei Wochen zu setzen. Zahlt der Kunde innerhalb dieser Frist wieder nicht, läuft die Nutzungsmöglichkeit der Software außer in den Fällen des D. III. 1. (unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis) automatisch aus. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass das Nutzungsrecht der Software insofern auflösend bedingt ist. In diesem Fall erhält der Kunde die Gelegenheit, seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von weiteren zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des Endes der Nutzungsmöglichkeit nach zu kommen. Für den Fall, dass der Kunde sodann seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt, verpflichtet sich der Verwender, das System innerhalb von 2 Werktagen nach dem Zahlungseingang wieder frei zu schalten.
5. Für den Fall, dass der Kunde wieder nicht bezahlt, kann der Verwender vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall werden die gewährten Leistungen mit der Maßgabe zurück abgewickelt, dass der Verwender die Hälfte der erhaltenen Anzahlung als Aufwendersersatz behält. Dem Kunden ist der Nachweis eines geringeren Schadens, nicht entstandenen oder wesentlich niedrigeren Wertminderung gestattet.
6. Der Kunde versichert, dass auch in dem Fall des Eintritts der unter D. II. 4 genannten Bedingung seine Notfallversorgung sichergestellt ist.
7. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und soweit möglich mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

III. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung, Teilleistung

1. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt.
2. Schuldet der Kunde uns mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird - sofern der Kunde keine Tilgungsbestimmung getroffen hat - zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.
3. Die Abtretung der gegen uns gerichteten Ansprüche ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 354 a HGB.
4. Teillieferungen und Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, wenn sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.

IV. Anspruchsgefährdung

1. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist der Kunde auch bei sonst fehlender Vorleistungspflicht zur Vorleistung verpflichtet, wenn unsere vertragliche Pflicht in einer Werkleistung, Dienstleistung oder Lieferung einer für den Kunden zu beschaffenden, nicht jederzeit anderweitig absetzbaren (gängigen) Ware besteht.
2. Im Übrigen gilt § 321 BGB mit der Maßgabe, dass wir auch bei Gefährdung anderer Ansprüche aus dem gleichen rechtlichen Verhältnis im Sinne von § 273 BGB unsere Leistung verweigern können.

3. Ist Ratenzahlung vereinbart, so tritt die Fälligkeit der gesamten Restforderung ein, wenn der Kunde sich mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise im Verzug befindet. Stundungsabreden werden unwirksam, wenn der Kunde mit einer Leistung in Verzug gerät oder die Voraussetzungen des § 321 BGB im Hinblick auf eine Forderung eintreten.

E. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Gewährleistung, Haftung, Eigentumsvorbehalt

I. Lieferung, Termine und Installation

1. Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche zeitliche Orientierungshilfen, es sei denn, dass sie ausdrücklich als fixe Termine schriftlich vereinbart wurden.
2. Auftragsänderungen sowie Verhandlungen über Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Sofern wir Hardware und Standardsoftware bei Lieferanten beziehen, steht unsere Lieferpflicht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung.
4. Von uns nicht zu vertretende Leistungshindernisse führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist. Dies gilt insbesondere neben der mangelnden oder fehlenden Selbstbelieferung auch für höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, behinderte Einfuhr, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und Arbeitskämpfe sowie der Verletzung von Mitwirkungspflichten oder –obliegenheiten des Kunden. Besteht das Leistungshindernis auf unbekannte Zeit fort und ist der Vertragszweck gefährdet, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm nicht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag insgesamt zusteht.
5. Nimmt der Kunde Ware nicht fristgemäß ab, sind wir unter Vorbehalt aller weiteren Rechte berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung können wir 10 % des vereinbarten Preises ohne Umsatzsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.
6. Alle Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

II. Gefahrübergang

1. Alle Lieferungen erfolgen ab Haus. Wir übernehmen keine Gewähr für die billigste Versandart.
2. Unabhängig von der Regelung der Transportkosten geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung mit Auslieferung an die mit der Versendung beauftragte Person oder Anstalt auf den Kunden über, auch wenn wir die Versendung selbst durchführen.
3. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung auf Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung abdecken.

III. Abnahme

1. Soweit aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Gesetz eine Abnahme erforderlich ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Nach Installation und Prüfung teilen wir dem Kunden schriftlich mit, dass die gegenüber der Standardversion erweiterten und/oder angepassten Softwareteile in vollem Umfang funktionsfähig sind und fordern den Kunden zur Abnahme auf.
3. Der Kunde kann daraufhin die Software prüfen. Für den Fall, dass Abnahmefähigkeit vorliegt, wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch binnen 20 Arbeitstagen nach unserer schriftlichen Mitteilung, die Abnahme schriftlich uns gegenüber erklären. Abnahmefähigkeit liegt vor, wenn die Produkte im Wesentlichen vertragsgerecht funktionieren. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei uns ein, gilt das Werk als abgenommen.
4. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Verweigerung der Abnahme, konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden.
5. Maßgeblich für den Fristenlauf ist der Zugang des Schreibens beim Kunden. Zahlt der Kunde nach Inbetriebnahme der gelieferten Software die Vergütung ohne Beanstandung, so steht dies einer Abnahme der Software gleich.

6. Die Abnahme kann wegen Vorliegen von unwesentlichen Mängeln nicht verweigert werden.
7. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Lieferung am Einsatzort erfüllt sind. Fehlende datenschutzrechtliche Voraussetzungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

IV. Schutzrechte Dritter

1. Wir stellen den Kunden von allen Ansprüchen frei, die gegen ihn in Zusammenhang mit der Nutzung der Software wegen Verletzung von Urheberrechten, Patenten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten erhoben werden, vorausgesetzt,
 - der Kunde unterrichtet uns unverzüglich über alle erhobenen Verletzungsvorwürfe,
 - der Kunde anerkennt ohne Zustimmung von uns keine derartigen Ansprüche,
 - der Kunde gestattet uns, alle Verhandlungen und Verfahren zu führen und gibt uns die notwendige Unterstützung, wobei sämtliche Verhandlungs- und Verfahrenskosten zu unseren Lasten gehen.
2. Die vorstehende Verpflichtung entfällt, wenn die Urheber- und Patentrechtsverletzung oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen darauf zurückzuführen sind, dass die Software oder Teile davon mit Geräten oder Programmen genutzt werden, die nicht von uns geliefert wurden bzw. deren kombiniertem Einsatz wir nicht zugestimmt haben.
3. Die vorstehenden Bestimmungen regeln unsere gesamte Haftung in Zusammenhang mit der Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten.
4. Im Falle bereits erhobener oder zu erwartender Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten können wir auf eigene Kosten die Geräte oder Programme ändern oder austauschen, um eine Verletzung zu verhindern. Die Leistung des von uns gelieferten Softwaresystems darf dadurch nicht verringert werden.
5. Wenn die Nutzung der Software oder Teile davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach unserem Ermessen eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht, können wir unter Ausschluss aller anderen Rechte des Kunden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten
 - die Programme so ändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen;
 - dem Kunden das Recht verschaffen, die Systeme weiter zu nutzen;
 - die betreffenden Programme durch Programme ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen und die entweder den Anforderungen des Kunden entsprechen oder gleichwertig mit den ersetzten Programmen sind;
 - die Programme oder Teile davon zurücknehmen und dem Kunden den (gegebenenfalls anteiligen) Kaufpreis abzüglich eines angemessenen Betrages für Nutzung und Wertverlust erstatten, vermindert um den dem Kunden hierdurch entstandenen Schaden.

V. Gewährleistung

1. Die Rechte des Kunden wegen Sachmängeln beim Kauf gebrauchter Waren sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus einer von uns erteilten Zusicherung (Garantie, § 276 Abs. 1 BGB) oder Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) oder wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben (§ 444 BGB).
2. Die Rechte des Kunden wegen Sachmängeln neuer Waren stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Untersuchung und Rüge (§ 377 HGB).
3. Wir übernehmen für eine Zeit von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe die Gewährleistung dafür, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Beschreibung im Handbuch bzw. der Dokumentation entspricht. Wir übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass die Software speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht oder mit Programmen des Kunden oder mit der beim Kunden vorhandenen Hardware zusammenarbeitet. Der Kunde hat vielmehr selbst zu prüfen, ob sich die Software für seine Zwecke eignet.
4. Tritt ein erkennbarer Fehler in der Software auf, so ist der Kunde verpflichtet, diesen uns unverzüglich schriftlich zu melden. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich sind.
5. Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Wir sind berechtigt, den Mangel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) zu beseitigen. Im Fall der

- Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Sofern die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten für uns durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde, sind wir berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern.
6. Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen uns zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Lizenzgebühr mindern. Das Recht des Kunden auf Schadensersatz bleibt unberührt. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist dem Kunden nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu; ein Minderungsrecht ausgeschlossen.
 7. Ein Rücktrittsrecht wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
 8. Wir sind berechtigt, falls eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, eine Ausweidlösung zu installieren, wenn diese zu einer tauglichen Lösung des Problems führt.
 9. Hat der Kunde uns wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel uns nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er unsere Inanspruchnahme grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen uns entstandenen Aufwand zu ersetzen.
 10. Der Kunde wird unverzüglich nach unseren Installationen, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen am EDV-System eine Überprüfung durchführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festhalten.
 11. In Abweichung des Vorstehenden gilt bei Lieferung von Hardware und Standardsoftware dritter Hersteller sowie bei Einschaltung Dritter bei Pflegeleistungen, dass wir zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung unsere entsprechenden Ansprüche gegen unseren Lieferanten, den Hersteller oder sonstigen Dritten an den Kunden abtreten können. Der Kunde muss vor der Geltendmachung seines Rechts auf Nacherfüllung durch uns, Aufwendungsersatz nach Selbstvornahme, Schadensersatz statt der Leistung, Rücktritt oder Minderung unseren Lieferanten oder den Hersteller notfalls gerichtlich auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz nach Selbstvornahme in Anspruch nehmen, es sei denn dies ist für den Kunden unzumutbar. Dies gilt auch, wenn wir die Soft- oder Hardware für die Bedürfnisse des Kunden angepasst, konfiguriert oder sonst verändert haben, es sei denn, der Sachmangel ist durch unsere Leistung verursacht worden.
 12. Sofern der Kunde unzulässig in die Ware eingreift, sind Ansprüche wegen Mängeln seitens des Kunden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf dem Eingriff beruht.
 13. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei neuen Waren beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
 14. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

VI. Haftung

1. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn, Schäden am Liefergegenstand oder sonstigen Vermögensgegenständen des Kunden. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wir eine sogenannte verkehrswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) aus dem Vertrag mindestens fahrlässig verletzt haben. Sie gilt ferner nicht, wenn der Kunde berechtigt ist, wegen einer Garantie Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
2. Soweit unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit und unsere Haftung für grob fahrlässiges Verhalten unserer Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, nicht gemäß Ziff. 1 ausgeschlossen ist, haften wir nur für den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Schaden und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses.

3. Für Datenverlust oder –beschädigung haften wir nur in Höhe der Kosten der Wiederherstellung bei Vorhandensein ordnungsgemäßer Sicherungskopien. Dies gilt nicht bei mindestens grob fahrlässigem Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten oder wenn wir vertraglich die Sicherung der betroffenen Datenbestände übernommen haben. Bei vertraglicher Übernahme der Sicherung haften wir nur für den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Schaden und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Im Falle unserer Inanspruchnahme ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen Vorkehrungen zu treffen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können.
6. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen, ist — ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches — ausgeschlossen.
7. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
8. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
9. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.
2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern.
3. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss er diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
5. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt, sofern er die Voraussetzungen für die Weiterleitung der eingekommenen Beträge an uns geschaffen hat und solange nicht die Voraussetzungen der Bestimmung über Anspruchsgefährdung (§ 321 BGB) eintreten. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Auf unser Verlangen ist der Kunde zur Offenlegung der Abtretung und zur Herausgabe der für die Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen und Informationen an uns verpflichtet.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

F. Rechte bei Nutzungsbeendigung; Geheimhaltung, sonstige Bestimmungen

I. Geheimhaltung

1. Wir und der Kunde verpflichten uns gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner



Weise zu verwerten. Die Unterlagen, Zeichnungen und anderen Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen mit dem Vermerk "Vertraulich" zu versehen.

II. Kündigung

1. Wir können den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde mit der vereinbarten Zahlung der Lizenzgebühr länger als zwei Monate in Verzug ist, und/oder der Kunde (nach schriftlicher Abmahnung) weiter gegen wesentliche Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger individualvertraglicher Regelungen verstößt.
2. Der Kunde ist zur Kündigung dieses Vertrages wegen unseres Leistungsverzuges oder wegen nicht behebbaren Mängel nur berechtigt, wenn wir unseren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind und wenn er uns zuvor schriftlich abgemahnt hat und eine angemessene Frist verstrichen ist, in welcher der gerügte Vertragsverstoß von uns nicht beseitigt worden ist.
3. Innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Beendigung der Lizenz vernichtet der Kunde alle Programme, Kopien und dazugehörigen Materialien, einschließlich geänderter oder kombinierter Programme, sofern diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufbewahrt werden müssen. Der Kunde bestätigt innerhalb von 30 Tagen unaufgefordert die Vernichtung bzw. Aufbewahrung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen schriftlich uns gegenüber. Daneben räumt er uns das Recht auf Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmung ein.

III. Rückgabe von Sachen

Nach Vertragsbeendigung sind alle Sachen, die wir unseren Kunden zur Nutzung überlassen haben, insbesondere gemietete oder geleaste Hardware, an uns zurückzusenden, wobei die Transport- und Versicherungskosten vom Kunden zu übernehmen sind.

IV. Software

Bei Software, bei der Nutzungsrechte nur begrenzt überlassen sind, ist diese nach Ende des Vertrages, sofern sie auf Datenträgern, die uns gehören, installiert ist, zusammen mit dem Datenträger zu übergeben, und im Übrigen auf den eigenen Datenträgern des Kunden zu löschen und das Lösungsprotokoll uns zu überlassen.

V. Dokumentationen

Alle Unterlagen, die zur Dokumentation gehören (einschließlich von Quellprogrammen und Entwicklungsdokumentationen), sind im Original nebst aller Abschriften zurückzugeben.

VI. Bestätigung vollständiger Rückgabe

Auf Anforderung haben wir Anspruch auf eine förmliche Bestätigung, dass alle Rückgabeverpflichtungen vollständig und vertragsentsprechend erfüllt worden sind.

VII. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Unsere gesamten Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (UNCITRAL) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist diejenige Stelle, die vertraglich als Erfüllungsadresse vereinbart ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Ort der in der Rechnung angegebenen Zahlstelle.
3. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten wird, wenn der Kunde Kaufmann ist oder seinen gewöhnlichen oder allgemeinen Wohnsitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, die örtliche und international ausschließliche Zuständigkeit des für unseren Sitz zuständigen Gerichts vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges gesetzlich vorgesehen ist. Auch ist der Kunde nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber uns vor einem anderen als dem ausschließlich zuständigen Gericht vorzubringen.
4. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Kunden oder vor anderen, aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen oder daneben etwa abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

Ulm, den 01.02.2019
RVC Medical IT GmbH

- Die Geschäftsleitung -